

Allgemeine Leistungsbedingungen der Abfall-Service Osterholz GmbH (ASO)

1. Allgemeines

Diese Bedingungen sind Bestandteil unserer sämtlichen Angebote und Verträge über Leistungen zur Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung oder zur Verwertung, und zwar auch in laufenden oder künftigen Geschäftsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen unserer Kunden, sowie Nebenabreden bedürfen, um Vertragsbestandteil zu werden, unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung.

2. Vertragsabschluss

Unsere Kostenvoranschläge sind stets freibleibend. Verträge mit uns kommen erst zustande, wenn wir uns zugewandene Anträge schriftlich angenommen oder die von unseren Kunden bestellten Leistungen erbracht haben. Dies gilt für Anträge des Kunden, die auf die Ergänzung oder die Änderung von Verträgen gerichtet sind, entsprechend. Alle an uns zu entrichtenden Vergütungen verstehen sich netto in Euro zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe. Mangels abweichender Vereinbarungen bezieht sich die Vergütung nur auf unsere Leistungen, sie umfassen also nicht etwaige bare Auslagen, Gebühren für behördliche Genehmigungen oder Kosten für Leistungen Dritter. Diese Kosten werden den Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Mangels einer ausdrücklichen Entgeltfestlegung richtet sich die Vergütung nach Maßgabe unserer jeweils aktuellen Preisliste. Vereinbarte Leistungsrythmen sind bindend, Leerfahrten sind kostenpflichtig.

3. Aufstellen und Verfüllen von Gefäßen

Die ASO stellt dem Kunden geeignete Abfallbehälter zur Sammlung der Abfälle zur Verfügung. Diese Abfallbehälter bleiben im Eigentum der ASO und werden gegen Berechnung einer Vergütung zur Verfügung gestellt. Andere als die im Vertrag bezeichneten Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.

Der Kunde hat für die Aufstellung des Abfallbehälters einen geeigneten Ort mit

hinreichend befestigter Zufahrt zur Verfügung zu stellen. Der Stellplatz und die dazugehörigen Zuwegungen sowie der Bodenbelag (Pflaster, Beton, etc.) müssen für schwere LKW tauglich und der Untergrund entsprechend tragfähig sein. Es ist ausreichend Raum zum Rangieren vorzuhalten. Die ASO übernimmt keine Haftung für Schäden, die an öffentlichen Wegen und/oder privaten Grundstücksflächen durch das weisungsgemäße Befahren solcher Wege bzw. Flächen im Rahmen der Auftragsabwicklung entstehen. Der Kunde übernimmt die Verpflichtung, die ASO von Ansprüchen freizuhalten, die Dritte gegen die ASO wegen vorgenannter Schäden geltend machen

Dem Kunden obliegt es, den Abfallbehälter an dieser Stelle zu befüllen, pfleglich zu behandeln und zu sichern. Bedarf die Aufstellung des Abfallbehälters einer Sondernutzungserlaubnis (etwa bei Aufstellung im öffentlichen Straßenraum), so beschafft diese der Kunde, der auch für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht (z.B. Beleuchtung bei Dunkelheit) verantwortlich ist.

Der Kunde haftet für Schäden oder den Verlust der Abfallbehälter, sofern er dies zu vertreten hat. Ein Nichtvertreten müssen hat der Kunde zu beweisen. Die Abfallbehälter werden zu den vertraglich vereinbarten Terminen durch die ASO entleert.

Die ASO ist jederzeit berechtigt, den Abfallbehälter gegen einen anderen Abfallbehälter auszutauschen. Im Falle der Beendigung des Vertrages ist die ASO berechtigt, den Abfallbehälter unverzüglich abzuholen. Bei Restinhalten sind wir berechtigt, auf Kosten des Kunden Gefäße zu reinigen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Gefäße zum Zeitwert gegen Feuer, Diebstahl und Verlust zu versichern.

Bei Beschädigungen des Eigentums Dritter (Gehwege, Fahrbahnen etc.) hat der Kunde die Unfallstelle sofort zu sichern und die zuständige Behörde zu unterrichten.

Beim Befüllen sind die Befüllungsvorschriften (zulässige Höchstladung, Befüllhöhe etc.) zu beachten.

4. Abfallrechtliche Verantwortung des Kunden

Mit der tatsächlichen Übernahme der Abfälle durch uns gehen Gefahr und Haftung auf uns über, soweit die Ist-Beschaffenheit der Abfälle den vertraglichen Vereinbarungen bzw. den Angaben des Kunden entspricht. Die von uns übernommenen Vertragspflichten entbinden den Kunden nicht von seiner rechtlichen Verantwortung für die Beschaffenheit der zu entsorgenden Abfälle. Der Kunde ist für die richtige Deklaration sowie die ordnungsgemäße Verpackung, insbesondere bei gefährlichen Abfällen sowie Gefahrgütern, der anfallenden Abfälle allein verantwortlich.

Dies gilt auch im Falle der Bevollmächtigung der AWG zur Vertretung gegenüber Behörden, Beliehenen und Firmen.

Wir sind berechtigt, die Annahme von Abfällen zu verweigern, die in ihrer Beschaffenheit vom Inhalt der vertraglichen Vereinbarung oder der verantwortlichen Erklärung des Kunden abweichen, oder solche Stoffe einer ordnungsgemäßen Beseitigung oder Verwertung zuzuführen und dem Kunden etwaige Mehrkosten zu berechnen. Der Kunde bleibt bis zur Einbringung in die Beseitigungs- oder Verwertungsanlage Eigentümer der Abfälle. Bei der Übernahme von Abfällen zur Verwertung geht das Eigentum mit der Einbringung in die Verwertungsanlage auf uns über.

5. Abrechnung und Zahlung

Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und beziehen sich lediglich auf die eigenen Leistungen der ASO. Zusatz- und Nebenkosten werden gesondert vertraglich vereinbart und werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

Falls nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, berechnen wir die übernommenen Abfälle nach den bei der Abholung/Verwiegung festgestellten

Mengen, Gewichten und Stoffzusammensetzungen. Verpackungen, Paletten, Gebinde, Behälter etc. werden mitverwogen; die Preise ihrer Verwertung/Beseitigung bestimmen sich nach dem Inhaltmaterial. Wir sind berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, Rechnungen, Wiegescheine und sonstige Belege dem Kunden auf elektronischem Weg zu übermitteln. Sofern der Kunde eine Abrechnung in Papierform verlangt, sind wir berechtigt, die dadurch entstehenden Mehrkosten in Höhe von € 5,00 je Abrechnung in Rechnung zu stellen. Erfolgt unsere Abrechnung auf der Grundlage eines Leistungsscheins, so gilt dessen Inhalt auch ohne Unterschrift des Kunden als akzeptiert, wenn der Kunde dem Inhalt des Leistungsscheins nicht innerhalb von fünf Werktagen ab Zugang des Leistungsscheins in Textform widerspricht. Im Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, nach einer Zahlungserinnerung für jede weitere Mahnung € 5,00 Mahngebühren sowie 8 % - Verzugszinsen zu leisten, der Nachweis eines geringeren Schadens ist dem Kunden gestattet. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Die gestellten Rechnungen sind sofort nach Erhalt netto ohne Abzug von Skonto zur Zahlung fällig.

6. Abtretung/Aufrechnung/Zurückbehaltung

Unser Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen uns, ohne unsere schriftliche Einwilligung auf Dritte zu übertragen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist nur insoweit zulässig, als diese Gegenforderungen von uns nicht bestritten und fällig oder rechtskräftig festgestellt sind. Unser Kunde ist nicht berechtigt, uns gegenüber Zurückbehaltungsrechte wegen etwaiger Gegenansprüche geltend zu machen, es sei denn, der Kunde macht geltend, wir hätten Pflichten verletzt, die auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen, dem unser Zahlungsanspruch entstammt.

7. Preisanpassung

Ändern sich die der Kalkulation der Preise zugrundeliegenden Kosten für Dauerschuldverhältnisse, ist der Vertrag den geänderten Bedingungen anzupassen.

Diese Anpassung ist schriftlich gegenüber dem Kunden geltend zu machen. Diesem Anpassungsverlangen kann der Kunde binnen zwei Wochen nach Zugang widersprechen. Unterlässt er den fristgemäßen Widerspruch, gelten die neuen Preise als vereinbart, und zwar mit Wirkung ab dem 01. des Kalendermonats, der auf den Ablauf der Widerspruchsfrist folgt.

Im Falle eines rechtswirksamen Widerspruchs sind wir berechtigt, den Vertrag innerhalb einer Frist von drei Monaten, beginnend mit dem Zugang des Widerspruchsschreibens, mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dem Kunden stehen in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche wegen Beendigung des Vertrages gegen uns zu.

8. Vertragsdauer/Kündigung

Falls nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wurde, hat der Vertrag, der auf die regelmäßige Erbringung von Leistungen durch uns gerichtet ist, eine Laufzeit von zunächst zwei Jahren. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht drei Monate vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird. Im Fall des Annahmeverzuges des Kunden von über zwei Monaten oder einem wiederholten Zahlungsverzug sind wir berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Wir sind zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt, wenn, wir wiederholt Abfälle zurückweisen mussten, die Entsorgung, Verwertung, Beseitigung nach Vertragsschluss durch Gesetz, Verordnung, behördlicher Auflage oder ähnliches unzulässig oder unzumutbar wird, der Kunde zahlungsunfähig wird oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird.

9. Haftung

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine

vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, falls wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Gerichtsstand/anwendbares Recht

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird, soweit dieses gesetzlich zulässig ist, der Geschäftssitz der AWG vereinbart.

11. Teilnichtigkeit, Nebenabreden

Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages über Leistungen, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, nichtig oder unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen jenes Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist in einem solchen Falle in der Weise zu ersetzen, dass der wirtschaftlich gewollte Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird. Gleiches gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entstehen sollte.

Mündliche Nebenabreden sowie nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der ASO. Dies gilt nicht für bereits mit diesem Vertrag vereinbarte, aber der Höhe nach noch nicht feststehende Preisanpassungen.